

I N D E X

A.	GELTUNGSUMFANG	3
B.	PERSONAL-MARKETING, -RECRUITING & -ENTWICKLUNG	3
B.1.	Gegenstand	3
B.2.	Auftragserteilung	3
B.3.	Voraussetzungen	3
B.4.	Leistungsumfang & Haftungsausschluss	3
C.	VERANSTALTUNGEN & SCHULUNGEN	4
C.1.	Gegenstand	4
C.2.	Auftragserteilung	4
C.3.	Voraussetzungen & Leistungsumfang	4
C.4.	Absage von Schulungen oder Veranstaltungen & Haftungsausschluss	4
C.5.	Stornierung durch den Vertragspartner & Austausch von Teilnehmern	5
D.	BERATUNGSLEISTUNGEN	5
D.1.	Gegenstand	5
D.2.	Generalverweis	5
D.3.	Leistungsumfang	5
D.4.	Abnahme der Beratungsleistung & Kündigung	5
E.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
E.1.	Entgelt & Zahlungsbedingungen	6
E.1.1	Allgemeine Zahlungsbedingungen	6
E.1.2	Zahlungen im Bereich des Personal-Marketings	6
E.1.3	Zahlungen im Bereich des Personal-Recruitings	6
E.1.4	Zahlungen im Bereich von Beratungsleistungen	7
E.2.	Leistungszeiten	7
E.3.	Verzug	7
E.4.	Gewährleistung	7
E.5.	Rügepflicht	7
E.6.	Haftung	8
E.7.	Urheberrecht	8
E.8.	Datenschutz	8
E.9.	Political Correctness	8
E.10.	Sonstiges	8

A. Geltungsumfang

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Rechts- und Geschäftsbeziehungen der UNIPOINT Karriereservice Universität Wien GmbH, FN 201097g, („UNIPOINT“) mit natürlichen oder juristischen Personen, bei welchen UNIPOINT Beratungen, Schulungen oder Veranstaltungen jeglicher Art organisiert und / oder durchführt sowie für die Inanspruchnahme aller sonstigen Sachen, Rechte oder Services („Leistungen“), welche von UNIPOINT entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, vor allem auch für die Nutzung sämtlicher von UNIPOINT bereitgestellten Online-Ressourcen. Sie gelten insbesondere für von UNIPOINT erbrachte Leistungen im Bereich des Bewerbungs-Trainings, des Event- bzw. Veranstaltungsmanagements, des Personal-Marketings, des Personal-Recruitings und der Personal-Entwicklung sowie für jede Art von Beratung in diesen Angelegenheiten. UNIPOINT erlaubt die Inanspruchnahme ihrer Leistungen nur auf Grundlage dieser AGB und ist nur auf Basis derselben zu einer Rechts- oder Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bereit. Entgegenstehende Bestimmungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden auch dann keine Anwendung, wenn UNIPOINT solchen Bestimmungen nicht ausdrücklich widersprochen hat. UNIPOINT behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese AGB für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen, verpflichtet sich aber, auf etwaige Änderungen oder Ergänzungen gesondert hinzuweisen.

B. Personal-Marketing, -Recruiting & -Entwicklung

B.1. Gegenstand

Gegenstand sind sämtliche Leistungen von UNIPOINT im Bereich des Personal-Marketings, des Personal-Recruitings und der Personal-Suche und / oder -Entwicklung.

B.2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung hat durch den Vertragspartner gegenüber UNIPOINT grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Eine elektronische Auftragserteilung (zB E-Mail, Web-Formular) gilt erst als zugegangen, wenn UNIPOINT den Erhalt derselben mit einer Empfangsbestätigung iSd Art 1 § 10 Abs 2 ECG (E-Commerce-Gesetz 2002, BGBl I Nr. 152/2001) bestätigt hat.

B.3. Voraussetzungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, UNIPOINT alle für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen oder Daten bzw. den Zugang zu benötigten Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung von Anforderungsprofilen, die Erarbeitung und Präsentation von Unternehmensprofilen und Job-Inseraten sowie die Gestaltung von Texten für Online-Artikel und E-Mail-Newsletter.

B.4. Leistungsumfang & Haftungsausschluss

Die Einzelheiten des Leistungsumfanges werden bei Auftragserteilung gesondert vereinbart bzw. ergeben sich aus dem jeweils aktuellen ANGEBOT im Bereich des Personal-Marketings, des Personal-Recruitings und der Personal-Entwicklung sowie der jeweils gültigen PREISLISTE. UNIPOINT schuldet aber in keinem Fall die Begründung von Arbeitsverhältnissen iSd § 97 Abs 1 GewO (Gewerbeordnung 1994). Dies gilt sowohl für Vertragspartner, welche Arbeit suchen, als auch jene, welche Arbeitnehmer suchen. Eine Überprüfung der von Bewerbern bzw. von Unternehmen gemachten Angaben obliegt dabei alleine dem Vertragspartner, UNIPOINT haftet in keinem Fall für unvollständige oder unwahre Angaben Dritter. Jegliche Gewährleistung

und/oder Haftung von UNIPORT für das Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses bzw. - im Falle des Zustandekommens eines solchen – für eine bestimmte Qualität der Arbeit bzw. der Arbeitsleistung ist ausgeschlossen.

C. Veranstaltungen & Schulungen

C.1. Gegenstand

Gegenstand sind sämtliche Leistungen von UNIPORT im Bereich des Event- oder Veranstaltungsmanagements, insbesondere auch die Organisation und Durchführung von Coachings, Seminaren und Schulungen jeglicher Art sowie die Erarbeitung und Bereitstellung von Veranstaltungs- und Schulungsunterlagen, Präsentationen und Materialien jedweder Art in diesem Bereich.

C.2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung, insbesondere auch die Anmeldung zu Seminaren oder zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, hat durch den Vertragspartner gegenüber UNIPORT schriftlich oder elektronisch (zB E-Mail, Web-Formular) zu erfolgen. Eine elektronische Auftragserteilung (zB E-Mail, Web-Formular) gilt erst als zugegangen, wenn UNIPORT den Erhalt derselben mit einer Empfangsbestätigung iSd Art 1 § 10 Abs 2 ECG (E-Commerce-Gesetz 2002, BGBl I Nr. 152/2001) bestätigt hat. Der Vertragspartner hat UNIPORT jedenfalls die Teilnehmeranzahl mitzuteilen, welche von UNIPORT rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung oder Schulung mittels Anmeldebestätigung gegengezeichnet wird.

C.3. Voraussetzungen & Leistungsumfang

Die Teilnahmevoraussetzungen für Schulungen und Veranstaltungen sowie die Einzelheiten des Leistungsumfanges werden bei Auftragserteilung gesondert vereinbart bzw. ergeben sich aus dem jeweils gültigen Schulungs- oder Veranstaltungs-ANGEBOT und der jeweils gültigen PREISLISTE. Der Vertragspartner verpflichtet sich, UNIPORT alle für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen oder Daten bzw. den Zugang zu benötigten Informationen kostenlos und rechtzeitig, spätestens aber vierzehn Tage vor Schulungs- bzw. Veranstaltungsbeginn zu übermitteln.

Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, entsprechende Hilfsmittel und geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und auch deren rechtzeitige Verfügbarkeit bereits vor Veranstaltungs- oder Schulungsbeginn zu gewährleisten, soweit dies für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung oder Schulung erforderlich ist und mit UNIPORT nichts anderes vereinbart wurde. Bei Schulungen und Veranstaltungen, welche von UNIPORT Studierenden als Vertragspartnern angeboten werden, stellt UNIPORT die Räumlichkeiten und die zur Durchführung nötigen Hilfsmittel aber - soweit nichts anderes vereinbart wurde - selbst zur Verfügung.

C.4. Absage von Schulungen oder Veranstaltungen & Haftungsausschluss

UNIPORT behält sich das Recht vor, Schulung oder Veranstaltung aus wichtigem Grund (zB wegen Krankheit des Vortragenden oder wegen *Höherer Gewalt*) auch kurzfristig abzusagen. Der Vertragspartner erhält in diesem Fall bereits bezahlte Teilnahmegebühren laut PREISLISTE refundiert. Darüber hinaus besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz wie immer gearteter Kosten, welche dem Vertragspartner allenfalls im Vorfeld der Veranstaltung oder Schulung erwachsen sind oder durch deren Absage entstehen. UNIPORT haftet in diesem Zusammenhang insbesondere nicht für wie immer gearteten Folge- oder Begleitschäden einer Absage.

C.5. Stornierung durch den Vertragspartner & Austausch von Teilnehmern

Stornierungen von Anmeldungen bedürfen der für die Anmeldung vorgesehenen Form (vgl. Punkt C.2.). Bei Stornierung der Anmeldung bis zu einem Monat vor Veranstaltungs- bzw. Schulungstermin entstehen dem Vertragspartner keine Kosten. Bei späteren Stornierungen ist UNIPORT berechtigt, Kostenpauschalbeträge gemäß der aktuellen PREISLISTE in Rechnung zu stellen. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine juristische Person, ist diese berechtigt, bis zum Beginn der Schulung an Stelle eines angemeldeten Teilnehmers auch einen anderen Mitarbeiter des Unternehmens zu benennen, soweit dieser ebenfalls die Voraussetzungen für die jeweilige Schulung oder Veranstaltung besitzt.

Bei anmeldepflichtigen Schulungen oder Veranstaltungen, welche vom Vertragspartner unentgeltlich in Anspruch genommen werden können, ist eine kostenlose Stornierung der Anmeldung durch den Vertragspartner bis vierzehn Tage vor Veranstaltungs- oder Schulungstermin möglich. Für eine spätere Stornierung bzw. eine Nichtteilnahme aus sonstigen Gründen behält sich UNIPORT vor, dem Vertragspartner allfällige dadurch verursachte Kosten bzw. daraus entstandene Schäden in Rechnung zu stellen.

D. Beratungsleistungen

D.1. Gegenstand

Gegenstand sind sämtliche Beratungsleistungen von UNIPORT im Bereich des Personal-Marketings, des Personal-Recruitings, der Personal-Suche und / oder – Entwicklung, des Event- oder Veranstaltungsmanagements und der Organisation oder Durchführung von Schulungen, sofern diese nicht von Punkt B. oder Punkt C. dieser AGB umfasst sind.

D.2. Generalverweis

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Punkte B. und C. jeweils auch auf Beratungsleistungen von UNIPORT in diesen Bereichen anzuwenden.

D.3. Leistungsumfang

Die von UNIPORT zu erbringenden Beratungsaufgaben richten sich nach dem jeweils vorab einvernehmlich und schriftlich festzulegenden, speziellen Beratungs-KONZEPT, welches auch eine Kalkulation des voraussichtlichen Stundenaufwandes enthält. UNIPORT behält sich auch das Recht vor, über die bestimmte Beratungsleistungen nach den Umständen des Einzelfalls nur nach Abschluss einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung (zB Beratungsvertrag oder Kooperations-Vereinbarung) zu erbringen. UNIPORT erklärt, über das erforderliche Fachwissen zur sachkundigen Erledigung der in den individuellen Aufträgen spezifizierten Aufgaben zu verfügen und Aufträge grundsätzlich persönlich – d.h. durch Mitarbeiter der UNIPORT – zu besorgen. Eine Übertragung des Auftrages an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners. UNIPORT verpflichtet sich, den Vertragspartner selbständig in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen des Vertragspartners jederzeit über den Stand des bearbeiteten Auftrags (Termine, Fortschritte, Ergebnisse, Kosten) Auskunft zu erteilen.

D.4. Abnahme der Beratungsleistung & Kündigung

Der Beratungsauftrag gilt jedenfalls als ordnungsgemäß erfüllt, wenn UNIPORT die im Beratungs-KONZEPT einvernehmlich festgelegten Beratungsaufgaben erbracht hat, UNIPORT über die Beratungsleistungen eine Endabrechnung gelegt hat und der Vertragspartner eine Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit der Beratungsleistungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist gemäß Punkt E.1.4. schriftlich unter Angabe der

Gründe rügt. Es bedarf keiner ausdrücklichen Abnahme der Beratungsleistungen durch den Vertragspartner. Sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, kann die Vereinbarung über Beratungsleistungen jederzeit mit eingeschriebenem Brief mit einer Kündigungsfrist von einem Monat von beiden Parteien aufgelöst werden.

E. Allgemeine Bestimmungen

E.1. Entgelt & Zahlungsbedingungen

E.1.1 Allgemeine Zahlungsbedingungen

Für sämtliche Leistungen von UNIPORT ist die jeweils aktuelle und gültige PREISLISTE maßgeblich. Zu allen Preisen kommen die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle sonstigen, allenfalls zu entrichtenden Abgaben (insb Werbesteuer) in ihrer jeweils geltenden Höhe hinzu. Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist durch den Vertragspartner fallen Verzugszinsen von 10% per anno an und behält sich UNIPORT das Recht vor, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. UNIPORT ist berechtigt, für die Einmahnung fälliger Ansprüche bei einer ersten Mahnung 5 €, bei einer der zweiten Mahnung 10 € an Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner ist nur mit seitens UNIPORT unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Vertragspartners zulässig.

E.1.2 Zahlungen im Bereich des Personal-Marketings

Im Bereich des Personal-Marketings und der Personal-Entwicklung (Punkt B.) und im Bereich der Veranstaltungen & Schulungen (Punkt C.) sind sämtliche Entgelte, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, im vorhinein und jedenfalls so zu leisten, dass sie spätestens am siebenten Tag nach Annahme und Rechnungslegung durch UNIPORT ohne Abzug bei UNIPORT einlangen, widrigenfalls UNIPORT von der Verpflichtung zur Erbringung der Gegenleistung frei wird.

E.1.3 Zahlungen im Bereich des Personal-Recruitings

Im Bereich des Personal-Recruitings (Punkt B.) ist das Entgelt, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, laut jeweils aktueller PREISLISTE in drei Tranchen jeweils so zu leisten, dass diese spätestens am siebenten Tag nach Rechnungslegung durch UNIPORT ohne Abzug bei UNIPORT einlangen: Die Rechnungslegung über die erste Tranche erfolgt unmittelbar nach Erteilung des Suchauftrages, jene über die zweite Tranche nach Präsentation der Bewerber durch UNTRAIN an den Vertragspartner. Nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Bewerber schuldet der Vertragspartner als dritte Tranche einen Prozentsatz des Jahresbruttogehaltes laut PREISLISTE bzw. laut gesonderter Vereinbarung. Diese ist unter Verweis auf die Bestimmungen des Punktes B.4. ausdrücklich als reine Erfolgsvergütung zu verstehen und steht nur im Falle der Begründung eines Arbeitsverhältnisses unabhängig von dessen Dauer oder Qualität zu, löst jedoch keinesfalls Gewährleistungs- oder Haftungsverpflichtungen von UNIPORT aus. Der Vertragspartner ist verpflichtet, UNIPORT umgehend, längstens aber binnen vierzehn Tagen nach der Begründung eines Dienstverhältnisses mit einem von UNIPORT benannten Bewerber Mitteilung zu erstatten. Bei Begründung eines Dienstverhältnisses mit einem sonstigen Bewerber ist UNIPORT Auskunft zu erteilen, weshalb ein Dienstverhältnis mit den von UNIPORT benannten Bewerbern nicht begründet wurde. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, UNIPORT über Aufforderung alle diesbezüglich relevanten Unterlagen (zB Aktenvermerk über Bewerbungsgespräch, Kopie des Anstellungsvertrages) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für den Fall der Verletzung dieser Informationspflichten wird eine an

UNIPOINT zu leistende Pönale in der Höhe des dreifachen Gesamtentgeltes laut PREISLISTE vereinbart.

E.1.4 Zahlungen im Bereich von Beratungsleistungen

Beratungsleistungen (Punkt D.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach geleisteten Stunden unter Ansatz der Stundensätze der jeweils gültigen PREISLISTE verrechnet. Im Hinblick auf die im Beratungs-KONZEPT enthaltene Stundenkalkulation sind 60% des veranschlagten Beratungsentgeltes im Vorhinein und jedenfalls so zu leisten, dass der jeweilige Betrag spätestens am zwanzigsten Tag nach Annahme des Beratungsauftrages und Rechnungslegung durch UNIPOINT ohne Abzug bei UNIPOINT einlangt. Das restliche Beratungsentgelt ist nach Abschluss der Beratungsleistungen bzw. im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertrages gemäß Punkt D.4. dieser AGB so zu leisten, dass es am zwanzigsten Tag nach Legung der Endabrechnung bei UNIPOINT einlangt. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, UNIPOINT auch Stundenüberschreitungen im Hinblick auf die im Beratungs-KONZEPT enthaltene Stundenkalkulation und während Durchführung des Auftrages zusätzlich gewünschte *ad-hoc*-Leistungen von UNIPOINT nach den Ansätzen der jeweils gültigen PREISLISTE zu bezahlen.

E.2. Leistungszeiten

Die Leistungsfrist bzw. der Leistungszeitraum (zB Schaltung von Job-Inseraten) werden gesondert bei Erteilung und Annahme des Auftrages schriftlich vereinbart. Sie richten sich im Zweifel nach der jeweils maßgeblichen, aktuellen PREISLISTE und beziehen sich auf den Zeitpunkt der Meldung der Leistungsbereitschaft von UNIPOINT, wobei Leistungsfristen erst mit Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages zu laufen beginnen. Leistungszeiten gelten auch dann als eingehalten, wenn die jeweilige Leistung ohne Verschulden von UNIPOINT nicht rechtzeitig erbracht werden kann.

E.3. Verzug

Kommt UNIPOINT mit einer Leistung in Verzug, kann der Vertragspartner erst nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist von der Vereinbarung zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil der Vereinbarung. Weitergehende Rechte des Vertragspartners aus Liefer- oder Leistungsverzug seitens UNIPOINT, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind - soweit gesetzlich zulässig - gänzlich ausgeschlossen.

E.4. Gewährleistung

UNIPOINT verpflichtet sich und gewährleistet, angenommene Aufträge gewissenhaft, sorgfältig und durch entsprechend qualifiziertes Personal auszuführen und zu erfüllen. Jede weitere Gewährleistung insbesondere dafür, dass die von UNIPOINT erbrachten Leistungen für bestimmte Zwecke geeignet sind, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich ausgeschlossen. Hat der Vertragspartner UNIPOINT wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel UNIPOINT nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Vertragspartner, sofern er die Inanspruchnahme zumindest fahrlässig zu vertreten hat, UNIPOINT allen entstandenen Aufwand zu ersetzen.

E.5. Rügepflicht

Der Vertragspartner hat Mängel, die bei Inanspruchnahme der Leistung von ihm festgestellt werden, UNIPOINT unverzüglich, längstens aber binnen sieben Tagen ab Entdeckung, schriftlich unter Angabe der zur Nachvollziehbarkeit des Mangels erforderlichen Gründe und sonstiger Informationen anzuzeigen. Bei einer Verletzung der Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

E.6. Haftung

Die Haftung für anfängliches Unvermögen, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie für Fahrlässigkeit wird auf die Höhe der vom Vertragspartner an UNIPORT bezahlten Leistungsentgelte beschränkt und - soweit gesetzlich zulässig – gänzlich ausgeschlossen. Im Übrigen haftet UNIPORT unbeschränkt nur für Vorsatz. Auch für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 1313a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) haftet UNIPORT nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen. Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nachdem der Vertragspartner Kenntnis oder grob fahrlässig Unkenntnis von ihrer Entstehung erlangt hat, dies gilt jedoch nicht für eine Haftung wegen Vorsatz. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter von UNIPORT.

E.7. Urheberrecht

Die Leistungen von UNIPORT sind sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt. Das Urheberrecht an Leistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Texte, Bilder, Fotografien, Animationen, Video, Audio, Musik und Software, soweit sie auch nur einen Teil der Leistung darstellen), insbesondere an gedruckten oder digitalen, *offline* oder *online* zur Verfügung gestellten Schulungs- oder Veranstaltungsmaterialien, an BeratungskONZEPTEN, an Arbeiten im Rahmen von Beratungsleistungen sowie an Ergebnisse von Beratungsaufträgen liegt, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, bei UNIPORT. Für den Fall der Verletzung von Urheberrechten behält sich UNIPORT insbesondere auch die Geltendmachung von Nutzungsentgelten, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen vor. Die vorliegenden AGB gewähren dem Vertragspartner keinerlei Rechte in Verbindung mit Marken oder Dienstleistungsmarken von UNIPORT.

E.8. Datenschutz

UNIPORT verpflichtet sich, die vom Vertragspartner im Rahmen einer Rechtsbeziehung mit UNIPORT zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln und die anzuwendenden nationalen und internationalen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. UNIPORT ist jedoch berechtigt, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten zu verwenden und zu verarbeiten und auch an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

E.9. Political Correctness

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit werden in den vorliegenden AGB teils geschlechtsspezifische Begriffe (zB der Vertragspartner, der Mitarbeiter) verwendet, diese sind jedoch allesamt geschlechtsneutral zu verstehen.

E.10. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Sind oder werden Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet ist. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung von Lücken, die sich herausstellen könnten. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der UNIPORT und dem Vertragspartner wird die

Anwendung des Rechtes der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wien.